
GO-BT - § 69. Nichtöffentliche Ausschusssitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

(2) An den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen.

(3) Berät ein Ausschuss, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuss auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.

(5) Berät der Ausschuss eine ihm überwiesene Vorlage, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus § 70 Abs. 1 bleiben unberührt.

(6) Ist bei Ausschusssitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage teilnehmen.

(7) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

(8) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

11/6 § 35 GO-BT i. V. m. § 74 GO-BT

Beratung in den Ausschüssen

hier: Redezeit

2.3.1988

vgl. Nr. 11/10

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Vorschrift über die Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gemäß § 35 GO-BT bei Beratungen der Ausschüsse nicht anwendbar ist und
2. Ausschussmitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt mehrmals das Wort erteilt erhalten können.

11/13 § 69 Abs. 2 GO-BT

Fraktionslose Mitglieder des Bundestages

hier: Teilnahme an Besprechungen von Berichterstattern der Ausschüsse

14.4.1988

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, daß Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch darauf haben, zu Gesprächen der Obleute oder Berichterstatter eines Ausschusses hinzugezogen zu werden.

Gespräche der Obleute oder der Berichterstatter eines Ausschusses finden aufgrund von Vereinbarungen der Gesprächsteilnehmer, zu denen regelmäßig auch der Ausschussvorsitzende gehört, statt. Es handelt sich nicht um Unterausschüsse i. S. von § 55 GO-BT oder um sonstige geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Gremien. Die Geschäftsordnung kann Zutrittsrechte lediglich zu förmlich institutionalisierten Gremien des Bundestages oder seiner Untergliederungen regeln. Wie bei allen Treffen von Mitgliedern des Bundestages, die von diesen selbst organisiert werden, entscheiden die Teilnehmer (Ausschussvorsitzender, Obleute und Berichterstatter) in eigener Zuständigkeit, ob und welche weiteren Mitglieder des Bundestages sie zu ihrem Treffen hinzuziehen wollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dargestellte geltende Rechtslage greifen nicht durch.

In der Freiheit der Mandatsausübung liegt begründet, dass sich Mitglieder des Bundestages nach eigener Entscheidung zu einmaligen oder mehrmaligen Treffen zusammenfinden können, ohne verpflichtet zu sein, andere Mitglieder des Bundestages hinzuzuziehen.

Interfraktionelle Treffen - auch auf der Ebene der Ausschüsse - liegen in der Verantwortung der Fraktionen; solche interfraktionellen Treffen sind von den Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien zu unterscheiden, für deren Verfahren die GO-BT gilt.

Der Bundestag ist nicht verpflichtet, üblichen Gesprächsformen von Mitgliedern des Bundestages zur Vorbereitung von gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben in der GO-BT einen offiziellen Status zuzuweisen. Die Geschäftsordnungsautonomie schlägt nicht in eine Organisationsverpflichtung um, wenn in den meisten Ausschüssen regelmäßig Obleutebesprechungen beim Ausschussvorsitzenden stattfinden oder sich vor den Ausschusssitzungen die Berichterstatter zu bestimmten Verhandlungsgegenständen zur Sitzungsvorbereitung treffen.

11/14 § 69 Abs. 5 GO-BT in Verb. mit § 126 GO-BT

Zusammenarbeit eines Ausschusses mit deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments

hier: *Zutrittsrecht von Europaabgeordneten zu den Sitzungen des Unterausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft*

5.11.1987

siehe seit 16.12.1994 § 93 a Absatz 6 GO-BT

1. *Zu den Sitzungen des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft erhalten dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt. Weitere dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt.*
2. *Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, nach der Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, berufen.*
3. *Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt,*
 - *die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen*
 - *sowie während der Beratungen des Unterausschusses Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.*